



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Wartebereichs (bk World) in Modulbauweise Fl.Nr. 1998/3, Gemarkung Bernau am Chiemsee.....	43
Vollzug der Baugesetze; Abbruch und Wiederaufbau des Funktionsgebäudes des ASV Eggstätt sowie Neubau eines Gymnastikraumes im Obergeschoss Fl.Nr. 371/2, Gemarkung Eggstätt.....	44
Vollzug der Baugesetze; Teilabbruch und Teil-Neubau eines Mehrfamilienhauses sowie Umbau und energetische Sanierung des bleibenden Bestands Fl.Nr. 351/20, Gemarkung Oberaudorf.....	45
Vollzug der Baugesetze; Errichtung von 2 Interimszelten mit einer Standzeit von 3 Jahren für die Freiwillige Feuerwehr Bad Aibling zur Durchführung von Übungen sowie Wartungs-, Reinigungs-, und Bestückungsarbeiten Fl.Nr. 712/6, Gemarkung Bad Aibling.....	46
Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; Anpassung der Satzung des Landkreises Rosenheim zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung), sowie der Geschäftsordnung des Kreistags.....	47
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing.....	48

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Attel auf dem Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim vom 04.03.2024.....	50
Vollzug der Wassergesetze; Vorläufiger Schutz des Einzugsgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch., Brunnen I und II Haindorf (Landkreis Rosenheim).....	52
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Vogtareuth, Landkreis Rosenheim, zum Schutz der Senkbrunnen I bis V für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth vom 21.03.2024.....	54

Finanzwesen

Haushaltssatzung des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2024	65
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2024 des Schulverbandes Babensham	67
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2024 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental	69

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS).....	71
---	----

Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn	72
---	----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum
Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;
Anpassung der Satzung des Landkreises Rosenheim zur Regelung der Entschädigung
der Kreistagsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung),
sowie der Geschäftsordnung des Kreistags

Anlage 2 zum
Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet
an der Attel auf dem Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling
und der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim vom 04.03.2024

Anlage 3 zum
Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufiger Schutz des Einzugsgebietes für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Aschau i. Ch., Brunnen I und II Haindorf (Landkreis Rosenheim)

Anlage 4 zum
Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Vogtareuth,
Landkreis Rosenheim, zum Schutz der Senkbrunnen I bis V für die öffentliche Wasserversorgung
des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth vom 21.03.2024

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung eines Wartebereichs (bk World) in Modulbauweise
Fl.Nr. 1998/3, Gemarkung Bernau am Chiemsee**

Antragsteller: Bk World Deutschland GmbH, bk Group Platz 1, 91628 Steinsfeld/Endsee
Vorhaben: Errichtung eines Wartebereichs (bk World) in Modulbauweise
Bauort: Bernau a. Chiemsee, Hochfellnstraße 45
Lage: Gemarkung Bernau am Chiemsee, Flurstück 1998/3

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.03.2024

gez.

Mayerhofer

**Vollzug der Baugesetze;
Abbruch und Wiederaufbau des Funktionsgebäudes des ASV Eggstätts
sowie Neubau eines Gymnastikraumes im Obergeschoss
Fl.Nr. 371/2, Gemarkung Eggstätt**

Antragsteller: ASV Eggstätt, Günther Hekele, Birner Leitn 2, 83125 Eggstätt
Vorhaben: Abbruch und Wiederaufbau des Funktionsgebäudes des ASV Eggstätts sowie Neubau
eines Gymnastikraumes im Obergeschoss
Bauort: Eggstätt, Seeoner Straße 25, 25a, 27
Lage: Gemarkung Eggstätt, Flurstück 371/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.206, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.03.2024

gez.

Schlehan

**Vollzug der Baugesetze;
Teilabbruch und Teil-Neubau eines Mehrfamilienhauses
sowie Umbau und energetische Sanierung des bleibenden Bestands
Fl.Nr. 351/20, Gemarkung Oberaudorf**

Antragsteller: Marinus Kraus, Kunstmühlstr. 21, 83026 Rosenheim
Vorhaben: Teilabbruch und Teil-Neubau eines Mehrfamilienhauses sowie Umbruch und energetische Sanierung des bleibenden Bestands
Bauort: Oberaudorf, Kranzhornstr. 31
Lage: Gemarkung Oberaudorf, Fl.Nr. 351/20

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.03.2024

gez.

Bauer

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung von 2 Interimszelten mit einer Standzeit von 3 Jahren für die Freiwillige Feuerwehr Bad Aibling
zur Durchführung von Übungen sowie Wartungs-, Reinigungs-, und Bestückungsarbeiten
Fl.Nr. 712/6, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: Stadt Bad Aibling, Am Klafferer 4, 83043 Bad Aibling
Vorhaben: Errichtung von 2 Interimszelten
Bauort: Bad Aibling, Heubergstraße 2a
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Fl.Nr. 712/6

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.03.2024

gez.

Leisl

**Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;
Anpassung der Satzung des Landkreises Rosenheim zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsmitglieder
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung),
sowie der Geschäftsordnung des Kreistags**

I.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat am 24. Juli 2023 das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen. Vor dem Hintergrund der kommunalrechtlichen Änderungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgenden Beschluss zur Anpassung der Entschädigungssatzung, sowie der Geschäftsordnung des Kreistags an die neue Rechtslage gefasst:

1. § 1 Abs 6 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„¹Kreistagsmitgliedern werden nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden

- a.) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,*
- b.) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, sowie*
- c.) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch*

während der Sitzungsdauer bis zu einem Höchstbetrag von 15 €/Stunde erstattet. ²§ 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Der bisherige § 1 Abs. 6 der Entschädigungssatzung wird zu § 1 Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„¹Die Entschädigungen nach Abs. 3 bis 6 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Eine Kombination der Ansprüche nach den Abs. 3 bis 6 ist nicht zulässig. ³Die Zahlung erfolgt erstmals für die Sitzung, die vor Eingang des Antrags stattgefunden hat.“

2. § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

„¹Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Kreistag in der folgenden Sitzung zu genehmigen. ²Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde. ³Die Genehmigung des Kreistags nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum Ende der folgenden Sitzung keine Einwände gegen die Niederschrift beim Vorsitzenden erhoben werden.“

3. § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. die Vertretung des Landkreises in Unternehmen in Privatrechtsform. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d) ist hierfür vorab eine gesonderte Ermächtigung des Kreistags einzuholen.“

4. § 29 Abs. 2 Nr. 6 der Geschäftsordnung wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) Ermächtigung des Landrats zur Vertretung des Landkreises im Beteiligungsunternehmen „Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim GmbH“, sowie in anderen Beteiligungsunternehmen, soweit eine Anzeigepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 LKrO besteht.“

II.

Die Neufassungen der Entschädigungssatzung sowie der Geschäftsordnung werden zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 28.03.2024

gez.

Brunner
Verwaltungsoberinspektor

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing

Im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens wurden die ländlichen Gebiete an den Grenzen der Landkreise Rosenheim, Ebersberg und Mühldorf a. Inn neu geordnet.

Bestandteil dieses Verfahrens ist eine vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlassene Ausführungsanordnung, die zum 01.04.2024 in Kraft treten soll.

Zusätzlich zu diesem Flurneuordnungsverfahren sollen weitere Gemeindegrenzen der Gemeinden Albaching, Pfaffing und Edling geändert werden.

Diese drei Gemeinden haben den Grenzänderungen jeweils mit Gemeinderatsbeschluss zugestimmt.

Gemäß Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.4 NHG-Bek ist eine Verordnung zu erlassen, die nachstehend bekannt gemacht wird:

Verordnung **zur Änderung des Gebiets** **der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing**

Vom 18.03.2024

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Rosenheim folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeindegrenzen der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing werden wie folgt geändert.

1. Grenzänderung zwischen den Gemeinden Albaching und Pfaffing:

1.1 Folgendes Flurstück auf der Gemeinde Pfaffing wird in die Gemeinde Albaching, Gemarkung Utzenbichl umgegliedert:

FINr. 718	Gemarkung Springlbach	8.140 m ²
-----------	-----------------------	----------------------

1.2 Folgende Flurstücke aus der Gemeinde Albaching werden in die Gemeinde Pfaffing, Gemarkung Springlbach umgegliedert:

FINr. 791/1	Gemarkung Utzenbichl	645 m ²
FINr. 1000	Gemarkung Utzenbichl	23.873 m ²
FINr. 1001	Gemarkung Utzenbichl	7.808 m ²
FINr. 1000/3	Gemarkung Utzenbichl	30 m ²
FINr. 1001/2	Gemarkung Utzenbichl	7.301 m ²

Sämtliche vorgenannte Flurstücke sind jeweils unbebaut und unbewohnt.

Mit den vorgenannten Gemeindegebietsänderungen ändern sich gleichzeitig auch die jeweiligen Gemarkungsgrenzen.

2. Grenzänderung zwischen den Gemeinden Albaching und Edlling:

Folgende Flurstücke der Gemeinde Albaching werden in das Gemeindegebiet Edling, Gemarkung Steppach umgegliedert;

FINr. 527	Gemarkung Utzenbichl	11.725 m ²
FINr. 527/4	Gemarkung Utzenbichl	3.868 m ²

Diese Flurstücke sind jeweils unbebaut und unbewohnt.

Mit der vorgenannten Gemeindegebietsänderung ändert sich gleichzeitig auch die Gemarkungsgrenze.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ergibt sich aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS), welches beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim von jedermann eingesehen werden kann.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.03.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Attel auf dem Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim vom 04.03.2024

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet an der Attel von Fluss-km 0,0 bis 15,8 (Gewässer II. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen 1 bis 4) veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 bis K10 im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Rosenheim und im Rathaus der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Rosenheim. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4 Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.03.2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 02.09.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 35 vom 24.09.2021, außer Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.03.2024

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1)

**Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufiger Schutz des Einzugsgebietes für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Aschau i. Ch., Brunnen I und II Haindorf (Landkreis Rosenheim)**

Anlage

Anlage 1 - Lageplan M 1 : 12.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch. (Brunnen I und II Haindorf) erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 52 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 409), folgende vorläufige Anordnung als

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 18.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 für den Landkreis Rosenheim vom 26.03.2021, wird um ein weiteres Jahr verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

1. Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch. (Brunnen I und II Haindorf) hat das Landratsamt Rosenheim am 18.03.2021 eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese wurde im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Rosenheim vom 26.03.2021 veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung hat gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 409), eine Gültigkeit von 3 Jahren und tritt somit am 25.03.2024 außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann diese Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dieser Fall ist eingetreten. Der Brunnen I Haindorf im Fassungsbereich (Zone I) soll aufgrund der ungünstigen Lage und der teilweise vorhandenen mikrobiologischen Belastungen vom Netz genommen werden. Als Ersatz für den Brunnen I Haindorf wurde der Brunnen III Haindorf erstellt. Das Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes konnte daher noch nicht abgeschlossen werden. Eine Aktualisierung der Antragsunterlagen im Rahmen des Schutzgebietsverfahrens ist erforderlich. Das Verfahren zur Neuausweisung eines Schutzgebietes für die Brunnen der Gemeinde Aschau i. Ch. kann somit nicht vor Ablauf der derzeit gültigen Allgemeinverfügung zum Abschluss gebracht werden.
2. Um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sieht sich das Landratsamt Rosenheim nach pflichtgemäßem Ermessen veranlasst, die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 18.03.2021 um ein weiteres Jahr zu verlängern. Innerhalb dieses Zeitraumes soll das Verfahren zur Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes abgeschlossen werden.
3. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieser Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG, BayRS 2010-2-I) örtlich zuständig.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl I S. 1325). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Eine Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hätte zur Folge, dass die Allgemeinverfügung vom 18.03.2021 am 25.03.2024 außer Kraft treten würde. Damit wären die mit der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen hinfällig und der vorbeugende Schutz des Trinkwassers nicht mehr gegeben. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers - insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet - ist höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke und der Möglichkeit, infolge einer Klageerhebung nicht sofort von der Anordnung betroffen zu werden.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 03 für den Landkreis Rosenheim wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und

ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.03.2024

gez.

Otto Lederer
Landrat

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung nebst Anlage kann beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, eingesehen werden.

(34-8631-Sb)

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Vogtareuth,
Landkreis Rosenheim, zum Schutz der Senkbrunnen I bis V für die öffentliche Wasserversorgung
des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth vom 21.03.2024**

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-UG) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth wird in der Gemeinde Vogtareuth das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich (Zone I),
 - einer engeren Schutzzone (Zone II),
 - einer weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen (Anlage 1 - Schutzgebietsplan M 1 : 5.000, Anlage 2 - Fassungsbereich M 1 : 1.000). Die Pläne sind im Landratsamt Rosenheim und in der Gemeinde Vogtareuth niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone (II, III) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG))	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten	

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ 100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.	beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 3, Ziffer 1 und 2)		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der Verordnung über Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Alternative WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>	nur zulässig entsprechend Anlage 3, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Alternative WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die am 21.03.2024 bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 3, Ziffer 2a; durch diese Verordnung neu begründeten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten	
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.6	Anlagen zur Erdwärmennutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z.B. Verwendung biologisch abbaubarer Ketten-schmieröle, wird hingewiesen), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen 	nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Ketten-schmieröle, wird hingewiesen), - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten	
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten	
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 3 Ziffer 3</i>	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 3 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Rosenheim. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gem. Anlage 3 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für <ul style="list-style-type: none"> o Gemeindeverbindungsstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 o sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen 	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind <i>(auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)</i>	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	verboten	
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.13	Ausführen von Hunden und Pferden, Reiten und Befahren mit Pferdekutschen	---	verboten
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen <u>und zugehörige Kfz-Stellplätze</u> (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen; für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 3 Ziffer 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 3, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Rosenheim	verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 3 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.	Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	
6	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach § 2 Abs. 13 AwSV

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften.	
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV- (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk <i>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)</i>	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter- oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 1. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15. März eingearbeitet werden	
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 3, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkarrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/ Wildresten	---	verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.11	Landwirtschaftliche Dränge und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Rosenheim
6.12	besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 3, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“	nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Rosenheim
6.14	Forstliche Hiebemaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Rosenheim	
6.15	Rodung	verboten	
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rosenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nrn. 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern die das Landratsamt Rosenheim, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und das Staatl. Gesundheitsamt Rosenheim verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Erweiterung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rosenheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferne Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Rosenheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Rosenheim zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder von ihm hiermit Beauftragte zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und dem Landratsamt Rosenheim innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4 und 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsgebiet wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Rosenheim anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone (Zone II) mindestens monatlich, die Weitere Schutzzone (Zone III) mindestens vierteljährlich zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Rosenheim und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone (Zone II) ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Rosenheim unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlagen der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

- (5) Der Begünstigte hat folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:

Für die Erschließungsstraßen und Wirtschaftswege im Wasserschutzgebiet sind Verkehrsbeschränkungen -ausgenommen Land-/Forstwirtschaft und Anliegerverkehr- erforderlich. Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die Kreisverwaltungsbehörde anordnet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen, oder
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim vom 17.12.1991 (Kreisamtsblatt Nr. 1 vom 17.01.1992), geändert mit Verordnung vom 28.09.2004 (Kreisamtsblatt Nr. 11 vom 29.10.2004), außer Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 21.03.2024

gez.

Otto Lederer
Landrat

(EAP. 8631)

FINANZWESEN

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Rosenheim
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 372.094.200 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.036.700 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Rosenheim wird auf 12.400.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Rosenheim wird auf 139.455.700 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 Abs. 1 BayFAG auf die Gemeinden umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

192.906.700 €

festgesetzt.

(2) Der Umlagesatz für die Bemessung der Kreisumlage 2024 wird gem. Art. 18 Abs. 3 BayFAG einheitlich auf

48,50 v. H.

der vom Bayerischen Landesamt für Statistik bekannt gegebenen endgültigen Umlagegrundlagen festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.

2. Grundsteuer für die Grundstücke (B) 310 v. H.

3. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Rosenheim wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Landkreis Rosenheim
Rosenheim, 15.03.2024

gez.

Otto Lederer
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 12.03.2024, Nr. ROB-12.2-1512.12.2_01-20-4-7, rechtsaufsichtlich genehmigt:

- den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises mit 12.400.000 €,
- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit 139.455.700 €

Die übrigen Bestandteile der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 waren nicht genehmigungspflichtig.

III.

Der Haushaltsplan 2024 des Landkreises Rosenheim liegt gem. Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) ab dem Tag dieser amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, im Zimmer 02.413 (4. Obergeschoss des Erweiterungsbaus) während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.03.2024

gez.

Otto Lederer
Landrat

(131-941.00-0001-004)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2024 des Schulverbandes Babensham**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Babensham hat in der Sitzung vom 14.02.2024 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Babensham
Landkreis Rosenheim
für das Haushaltsjahr **2024**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **533.152,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **159.100,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **430.352,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 175 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.459,15 € festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Schulverband Babensham
Babensham, 14.02.2024

gez.

Josef Huber
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Babensham, Raiffeisenstr. 3, 83547 Babensham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.03.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2024 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achentall**

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achentall hat in der Sitzung vom 11.12.2023 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**HAUSHALTSSATZUNG
des
Abwasserzweckverbandes Prien- und Achentall
für das Jahr 2024**

Aufgrund Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Prien- und Achentall folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	865.550,-- €
in den Ausgaben auf	865.550,-- €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	249.000,-- €
in den Ausgaben auf	249.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-Maßnahmen wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen wurden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlage:

Umlegung nach den Einwohnergleichwerten (EGW). Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

775.500,-- €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach den in der Verbandssatzung festgesetzten Einwohnergleichwerten auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (§ 19 Verbandssatzung). Die für die Berechnungen der Umlage maßgebende Zahl der Einwohnergleichwerte beträgt:

47.000 EGW

Die Verwaltungsumlage wird somit pro Einwohnergleichwert auf

16,50 €

festgesetzt.

Investitionsumlage:

Umlegung nach Einwohnergleichwerten. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0 €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach den in der Verbandssatzung festgesetzten Einwohnergleichwerten auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Umlage maßgebende Zahl der Einwohnergleichwerte beträgt:

47.000 EGW

Die Investitionsumlage wird somit pro Einwohnergleichwert auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Abwasserzweckverband Prien und Achentäl
Rohrdorf, 07.03.2024

gez.

Hausstetter
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes (Gemeinde Rohrdorf, St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 07.03.2024

gez,

Scheurl
Regierungsrätin

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des ZAS vom 16. Februar 2024 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 07 vom 01. März 2024 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, 01.03.2024

gez.

Moser
Kfm. Werkleiter

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurden zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	3161695816
<u>ausgestellt auf:</u>	Adolf Schöpf
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	Adolf Schöpf

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 28.03.2024

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Satzung des Landkreises Rosenheim zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)

Der Landkreis Rosenheim erlässt aufgrund Art. 14 a in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:

§ 1

Sitzungen des Kreistages

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Kreistages, an der sie teilgenommen haben, Entschädigungen.
- (2) ¹Als Entschädigung wird ein Sitzungsgeld von 75,-- Euro je Sitzungstag gezahlt; als Nachweis der Teilnahme gilt die unterschriftliche Eintragung des Kreistagsmitglieds in die Anwesenheitsliste. ²Durch das Sitzungsgeld nach Satz 1 sind auch Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort abgegolten, soweit dieser sich innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim befindet.
- (3) ¹Neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den ihnen durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. ²Diese Ersatzleistung kann unmittelbar an den Arbeitgeber bezahlt werden, wenn die Gehalts- oder Lohnzahlung wegen der Teilnahme an der Sitzung nicht gekürzt worden ist und der Arbeitgeber die Erstattung dieser Kosten (einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung) verlangt.
- (4) ¹Selbständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an der Sitzung entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung von 15,-- Euro je Stunde Sitzungsdauer, höchstens jedoch für zehn Stunden je Tag. ²Zur Sitzungsdauer zählen als Wegzeiten je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. ³Zu den selbständig Tätigen im Sinne dieser

Bestimmung zählt, wer freiberuflich tätig ist oder aufgrund seiner selbständigen Tätigkeit der steuerlichen Veranlagung unterliegt. ⁴Im Zweifelsfall ist hierüber eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

(5) ¹Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben (z. B. Personen, die ihren eigenen Haushalt überwiegend betreuen, Studentinnen oder Studenten), denen aber durch die Teilnahme an der Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15,- Euro je Stunde Sitzungsdauer, höchstens jedoch für zehn Stunden am Tag. ²Zur Sitzungsdauer zählen als Wegezeiten je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Satz 1 ist glaubhaft zu machen. ⁴Personen, denen kein Verdienstausfall entsteht oder die nicht mehr berufstätig sind, können keine Entschädigung nach Satz 1 erhalten.

(6) ¹Kreistagsmitgliedern werden nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden

a.) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b.) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, sowie

c.) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

während der Sitzungsdauer bis zu einem Höchstbetrag von 15 €/Stunde erstattet. ²§ 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Entschädigungen nach Abs. 3 bis 6 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Eine Kombination der Ansprüche nach den Abs. 3 bis 6 ist nicht zulässig. ³Die Zahlung erfolgt erstmals für die Sitzung, die vor Eingang des Antrags stattgefunden hat.

§ 2

Sonstige Dienstgeschäfte von Kreistagsmitgliedern

(1) ¹Die in § 1 genannten Entschädigungen erhalten auch Kreistagsmitglieder, die im Auftrag der Kreisorgane (Kreistag, Ausschüsse, Landrat) an Sitzungen anderer Gremien (z. B. Versammlungen von Zweckverbänden, Verwaltungsratssitzungen von Gesellschaften

u. ä.) teilnehmen, sonstige Dienstgeschäfte im Auftrag des Landkreises erledigen oder auf Ersuchen des Landrats an Besprechungen teilnehmen. ²Die vom Landkreis zu zahlende Entschädigung vermindert sich insoweit, als Kreistagsmitglieder für die Sitzungsteilnahme oder das Dienstgeschäft von Dritten eine Vergütung erhalten. ³Die Entschädigungen für Kreistagsmitglieder, die in diesen Fällen als gewählte oder bestellte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrats tätig werden, richten sich nach den jeweiligen Beschlüssen des Kreistages. ⁴Für die Teilnahme an Sitzungen von Steuerungs- und Koordinierungsgruppen werden keine Entschädigungen nach § 1 gewährt, soweit dies durch Beschluss der Kreisorgane nicht abweichend geregelt ist.

- (2) ¹Finden Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder die in Abs. 1 genannten Sitzungen, sonstige Dienstgeschäfte und Besprechungen außerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim statt, werden die Kosten der Fahrt zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet, soweit nicht Sammelbeförderung durch den Landkreis sichergestellt wird. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der zweiten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) ¹Der Auftrag zur Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien oder zur Erledigung von Dienstgeschäften einschließlich der Teilnahme an Besprechungen wird vom Landrat schriftlich erteilt. ²Ein schriftlicher Auftrag ist nicht erforderlich, wenn das Kreistagsmitglied zu Sitzungen anderer Gremien, denen es auf Grund seiner Mitgliedschaft im Kreistag angehört, schriftlich geladen wird. ³Für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats sind keine schriftlichen Aufträge erforderlich.

§ 3

Fraktionssitzungen

- (1) ¹Bei Teilnahme eines Kreistagsmitglieds an jährlich bis zu elf Sitzungen von Fraktionen oder von Ausschussgemeinschaften im Sinne des Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO, die der Vorbereitung einer Kreistagssitzung oder einer Kreisausschusssitzung dienen, wird – sofern diese Sitzungen nicht am gleichen Tag wie die Kreistagssitzung oder eine andere Sitzung von

Ausschüssen des Kreistages Rosenheim stattfindet – je Sitzung der Fraktion oder Ausschussgemeinschaft ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 gezahlt. ²Als Nachweis für den Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung für die Teilnahme an diesen Sitzungen dient die unterschriftliche Eintragung in die Anwesenheitsliste.

- (2) Das Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 wird auch Kreistagsmitgliedern gezahlt, die keiner Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehören, wenn sie entweder an Sitzungen einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft teilnehmen (hospitieren) oder selbst Sitzungen abhalten, bei denen mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind und diese sich verpflichtet haben, fraktionsähnliche Arbeit zu leisten.
- (3) Der Kreistag kann beschließen, dass weitere Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften als vergütungsfähig im Sinne von Abs. 1 anerkannt werden.

§ 4

Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind bei den Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages für deren Mitglieder entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten die Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 unabhängig davon, ob es sich um Kreisbürgerinnen oder Kreisbürger, stimmberechtigte oder beratende Mitglieder handelt. ²Die §§ 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die diesen Ausschüssen kraft ihres Amtes als Beamtinnen oder Beamte oder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angehören; diese Ausschussmitglieder werden nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes entschädigt, falls sie von ihren Dienststellen keine Reisekosten erhalten.
- (3) ¹Werden bei der Einberufung einer Ausschusssitzung auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder ausdrücklich gebeten, an der Sitzung teilzunehmen, erhalten sie im Falle ihrer Teilnahme die Entschädigungen nach den §§ 1, 2 und 3. ²Sofern die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder nur nachrichtlich von einer Sitzung unterrichtet werden, erhalten sie im Falle ihrer Teilnahme keine Entschädigung, es sei denn, sie vertreten ein Ausschussmitglied.

§ 5

Sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) ¹Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 gelten entsprechend für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, beigezogene Sachverständige und andere Personen, die nicht Kreistagsmitglieder sind, soweit ihre Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, an Besprechungen und sonstigen Dienstgeschäften nicht zu ihrem Aufgabenbereich kraft Amtes gehört. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Landrat.

- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Personen, deren Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder durch Beschlüsse des Kreistages oder seiner Ausschüsse geregelt ist.

§ 6

Bestellte weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats

- (1) ¹Die bestellten weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von jeweils 550,-- Euro. ²Durch die Entschädigung nach Satz 1 sind auch Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und dem Vertretungsort abgegolten, soweit dieser sich innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim befindet.

- (2) ¹Die bestellten weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats erhalten für Vertretungen außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.

- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, denen die bestellten weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats angehören, werden die Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 gezahlt.

§ 7

Vorsitzende der Kreistagsfraktionen

- (1) ¹Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen im Sinne des § 29 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Rosenheim und die Vorsitzenden von Ausschussgemeinschaften erhalten monatlich eine Entschädigung in Höhe von 10,-- Euro je Mitglied und einen einheitlichen Sockelbetrag von 30,-- Euro. ²Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft am 1. Januar eines jeden Jahres, sowie im Wahljahr am 1. Mai.
- (2) Kreisrätinnen oder Kreisräte, die keine Fraktion bilden können, die aber an Sitzungen von Kreistagsfraktionen oder Ausschussgemeinschaften teilnehmen, werden als Fraktionsmitglied im Sinne des Abs. 1 betrachtet.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Fraktion nicht mehr gegeben (z. B. durch Austritt aus der Fraktion), entfallen die Zahlungen nach Abs. 1 mit Beginn des Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt.

§ 7a

Sachaufwand der Fraktionen

¹Zur Deckung der Kosten für ihren Sachaufwand erhalten die Kreistagsfraktionen und Ausschussgemeinschaften i.S.d. § 27 der LKrO einen jährlichen Betrag in Höhe von drei Sitzungsgeldern je Mitglied. ²Maßgebend für die Berechnung sind das am 01. Januar eines jeden Jahres gültige Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 sowie die Zahl der Mitglieder zu diesem Zeitpunkt.

§ 8

Kreisheimatpflegerinnen und Kreisheimatpfleger

- (1) ¹Kreisheimatpflegerinnen und Kreisheimatpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,-- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten.
- (2) ¹Die Kreisheimatpflegerinnen und Kreisheimatpfleger erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1-Reisekostenvergütung nach

dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.

- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 8a

Kreisarchivpflegerinnen und Kreisarchivpfleger

- (1) ¹Kreisarchivpflegerinnen und Kreisarchivpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,-- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten.
- (2) ¹Die Kreisarchivpflegerinnen und Kreisarchivpfleger erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 9

Volksmusikpflegerinnen und Volksmusikpfleger

- (1) ¹Volksmusikpflegerinnen und Volksmusikpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,-- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten.
- (2) ¹Die Volksmusikpflegerinnen und Volksmusikpfleger erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstausfall nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 10

Behinderten- und Seniorenbeauftragte

- (1) ¹Behinderten- und Seniorenbeauftragte erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,-- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten.
- (2) ¹Die Behinderten- und Seniorenbeauftragten erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.

- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstausfall nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 11

Naturschutzwacht

- (1) ¹Naturschutzwächterinnen und Naturschutzwächter erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns (beginnend mit Stand 1. Januar 2020: 9,35 Euro) je Stunde. ²Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt auf Grundlage eines Streifenberichts.
- (2) ¹Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden alle anfallenden Kosten abgegolten, z.B. Fahrtkosten, Ausgaben für Kleidung und Verpflegung. ²Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim gesondert angeordnet sind, wird neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gezahlt. ³Bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der 2. Klasse, bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ⁴Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁵Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für stellvertretende Naturschutzwächterinnen und Naturschutzwächter, wenn sie die Vertretung auf Anweisung des Landratsamtes ausüben.

§ 12

In Kraft treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 15. Februar 2023 (Amtsblatt Nr. 02 vom 24.02.2023) außer Kraft.

Rosenheim, den 27.03.2024

LANDKREIS ROSENHEIM

gez.

Otto Lederer

Landrat

Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Rosenheim

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

vom 13. Mai 2020, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistags vom 28.02.2024

Vorbemerkung

(Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.)

Inhaltsübersicht

I. Teil

Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreistagsmitglieder; Verlust des Amtes

II. Teil

Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzungen

III. Teil

Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil

Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil

Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
- § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil
Landrat und Stellvertreter

- § 38 Zuständigkeit des Landrats
- § 39 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 43 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 44 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil
Landratsamt

- § 45 Landratsamt

VIII. Teil
Schlussbestimmung

- § 46 In Kraft treten

Der Kreistag des Landkreises Rosenheim erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) ¹Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen.
²Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) ¹Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
 5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)
- ²Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

- (2) ¹Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). ²Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

¹Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). ²Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans voraus.

§ 6

Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes

- (1) ¹Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). ²Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). ³Sie

haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). ⁴Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 3 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ⁵Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) ¹Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). ²Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil

Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

- (2) ¹Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. ²Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42, LKrO).
- (3) ¹Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). ²Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) ¹Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). ³Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) ¹Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. ²Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur

dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). ²Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Rosenheim besteht aus dem Landrat und 70 Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) ¹Zeitpunkt und Zahl der Kreistagsitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert). ²Es sind jedoch mindestens vier Kreistagsitzungen im Jahr durchzuführen.
- (3) ¹In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. ²Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. ²Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) ¹Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. ²Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) ¹Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. ²Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. ³Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. ⁴Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13

Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,
6. Angelegenheiten der Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim GmbH,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14

Form der Sitzungen

¹Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. ²Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil

Geschäftsgang

§ 15

Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) ¹ Die Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter

geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann. ⁴Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

- (3) ¹Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. ²Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ³Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (4) ¹Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 5. Tage vor der Sitzung zuzugehen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. ³Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17

Antragstellung

- (1) ¹Anträge, die in einer Kreistagssitzung oder einem Ausschuss behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. ²Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. ³Sie müssen spätestens bis zum 20. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

- (2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag oder der Ausschuss der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. ²Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeitender oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
 - a) Schließung der Redeliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
 2. einfache Sachanträge wie z.B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18

Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes

- (1) ¹Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können. ²Die Abteilungsleiter des Landratsamtes sollen für die einzelnen Beratungsgegenstände in der Regel beigezogen werden.
- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) ¹Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). ²Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). ³Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. ³Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ⁴Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) ¹Während der Sitzungen sind das Telefonieren sowie Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet. ²Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) ¹Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22

Beratung

- (1) ¹Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. ³Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. ⁴Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) ¹Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. ²Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. ²Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) ¹Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. ²Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. ³Dieser Antrag soll kurz begründet werden. ⁴Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. ⁵Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

- (1) ¹Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. ²Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. ⁷Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24

Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) ¹Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person vorzunehmen. ²Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben. ³Falls bei einer Abstimmung keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, genügt die Feststellung, dass die Mehrheit für oder gegen den Antrag oder den Beschlussvorschlag gestimmt hat.

§ 25

Anfragen

- (1) ¹Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. ²Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

- (2) ¹Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. ²Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26

Niederschrift

- (1) ¹Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. ³Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) ¹Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Kreistag in der folgenden Sitzung zu genehmigen. ²Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde. ³Die Genehmigung des Kreistags nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum Ende der folgenden Sitzung keine Einwände gegen die Niederschrift beim Vorsitzenden erhoben werden.
- (5) ¹Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. ²Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

¹Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. ²Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). ³Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger

¹Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil

Kreistag

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),

4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Kreisbediensteten des höheren Dienstes, soweit es sich um Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter des Landratsamtes und um Leiterinnen oder Leiter kreiseigener Schulen handelt.
 6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkassen (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG),
 - b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Rosenheim (§ 40 Abs. 3 GVG),
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO).
 - d) Ermächtigung des Landrats zur Vertretung des Landkreises im Beteiligungsunternehmen „Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim GmbH“, sowie in anderen Beteiligungsunternehmen, soweit eine Anzeigepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 LKrO besteht.
- (3) ¹Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. ²Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

V. Teil

Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) ¹Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. ²Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung möglich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

¹Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. ²Hierzu gehören auch Angelegenheiten des kreiseigenen Hochbaus. ³Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). ⁴Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

¹Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).
- (2) ¹Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). ²Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

- (4) ¹Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter namentlich bestellt. ²Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. ³Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.
- (5) ¹Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34

Jugendhilfeausschuss

- (1) ¹Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. ²Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind:
- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) 6 Mitglieder des Kreistags,
 - c) 2 vom Kreistag gewählte in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
 - d) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind:
- a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,

- d) ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung i.S. des § 28 SGB VIII tätig ist,
 - f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - g) ein Polizeibeamter,
 - h) der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Für jedes Kreistagsmitglied als Mitglied des Jugendhilfeausschusses werden für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter namentlich bestellt. ²Für jedes weitere Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). ³Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu bestellen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). ⁴Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) ¹Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. ²Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). ²Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. ³Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO).
- (2) Für die Erledigung von Angelegenheiten im kulturellen, touristischen und wirtschaftlichen Bereich bestellt der Kreistag aus seiner Mitte den Ausschuss für Kultur, Tourismus und Wirtschaft (Kulturausschuss) als beschließenden Ausschuss im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Dem Kulturausschuss gehören der Landrat als Vorsitzender und 14 Kreisräte an.
- (3) Für die Erledigung von Angelegenheiten im schulischen und sportlichen Bereich bestellt der Kreistag aus seiner Mitte den Ausschuss für Schulen und Sport (Schulausschuss) als beschließenden Ausschuss für Sport im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und als vorberatenden Ausschuss für Schulangelegenheiten. Dem Schulausschuss gehören der Landrat als Vorsitzender und 14 Kreisräte an.
- (4) Für die Erledigung von Umweltangelegenheiten sowie von Angelegenheiten im Bereich der Landwirtschaft, der räumlichen Entwicklung, des Natur- und Klimaschutzes sowie der Mobilität bestellt der Kreistag aus seiner Mitte den Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Landwirtschaft, räumliche Entwicklung, Natur- und Klimaschutz sowie Mobilität (Umweltausschuss) als beschließenden Ausschuss im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, mit Ausnahme von Vergaben und Grundstücksangelegenheiten. Dem Umweltausschuss gehören der Landrat als Vorsitzender und 14 Kreisräte an.
- (5) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (6) ¹Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. ²Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) ¹Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. ³In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, ist ihnen dazu das Wort zu erteilen.

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter

§ 38

Zuständigkeit des Landrats

- (1) ¹Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. ²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vergl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). ²Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. ³Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2. ⁴Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei

(Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) ¹Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 30 LKrO handelt. ²Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 39

Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro einmaliger oder 50.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
 3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro einmaliger oder 50.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
 4. die Erteilung von Bauaufträgen bis zu 200.000 Euro, wenn der Kreisausschuss der Planung der Baumaßnahme zugestimmt hat, die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) eingehalten ist und ausreichende Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen vorhanden sind,
 5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 200.000 Euro nicht übersteigt,
 6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen; diese Wertgrenze gilt nicht, wenn im Haushaltsplan oder seinen Anlagen die Höhe, der Zweck und der Empfänger der Zuweisungen und Zuschüsse genannt sind und die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht überschritten werden,
 7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
 8. die Vertretung des Landkreises in Unternehmen in Privatrechtsform. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d) ist hierfür vorab eine gesonderte Ermächtigung des Kreistags einzuholen.

- (3) ¹Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenze nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. ²Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.
- (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 40

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kredite zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes und Kassenkredite im Rahmen der in der Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbeträge aufzunehmen.
- (3) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). ²Die Zuständigkeit für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben richtet sich nach den beschlossenen Richtlinien gem. Art. 60 Abs. 5 LKrO.

§ 41

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) ¹Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). ²Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. ³Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen

zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 42

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- (1) ¹Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. ²Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. ³Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). ⁴Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ⁵Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). ⁶Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44

Stellvertreter des Landrats

- (1) ¹Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. ²Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) ¹Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
- a) im Kreistag und in den Ausschüssen die aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
 - b) im Übrigen der juristische Beamte des Landratsamts und/oder ein Beamter der vierten Qualifikationsebene, die oder den der Landrat bestimmt, bei deren oder dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.
- ²Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).
- (4) ¹Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil Landratsamt

§ 45 Landratsamt

- (1) ¹Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). ²Das Personal des Landratsamts

erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) ¹Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil

Schlussbestimmung

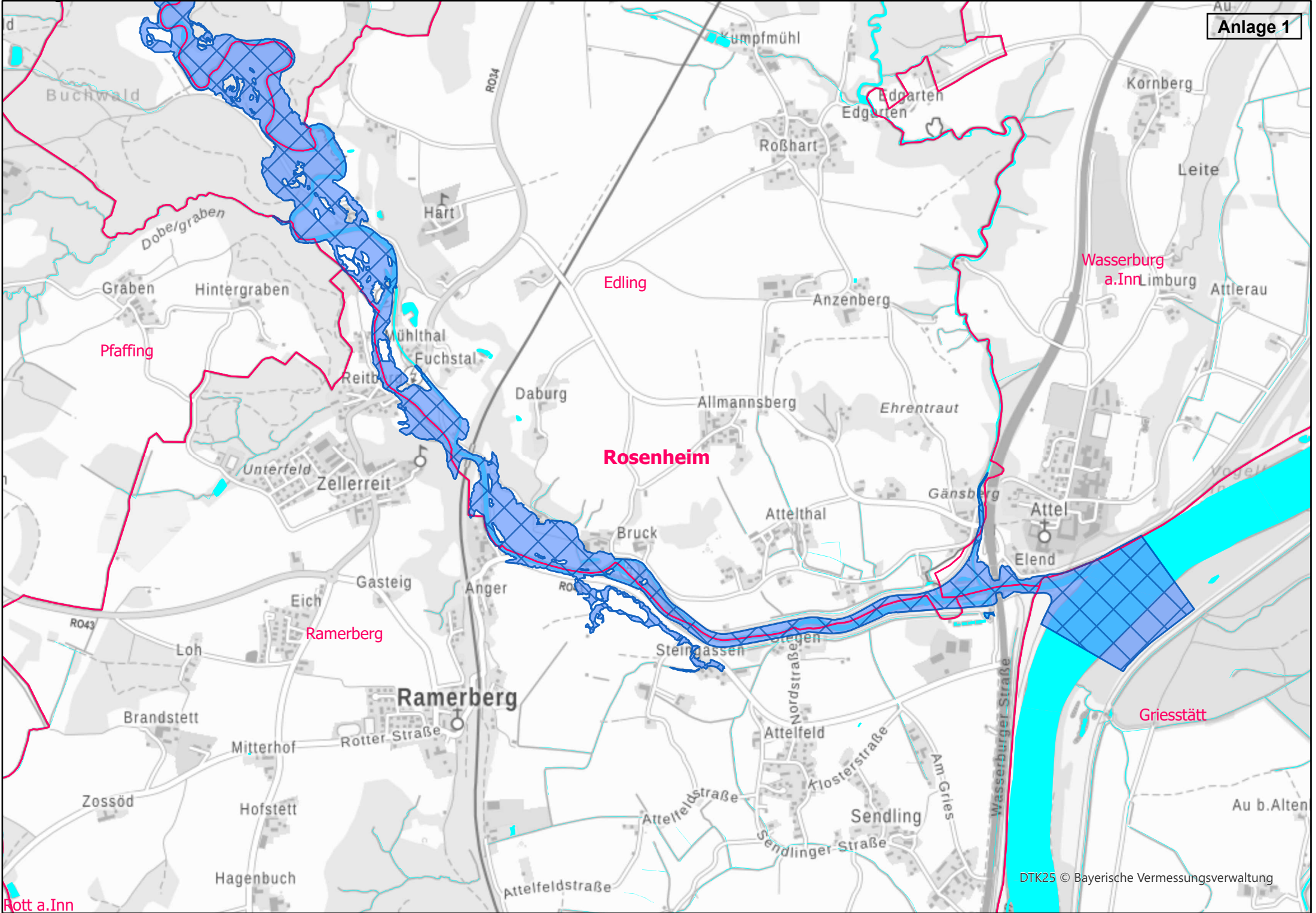
§ 46

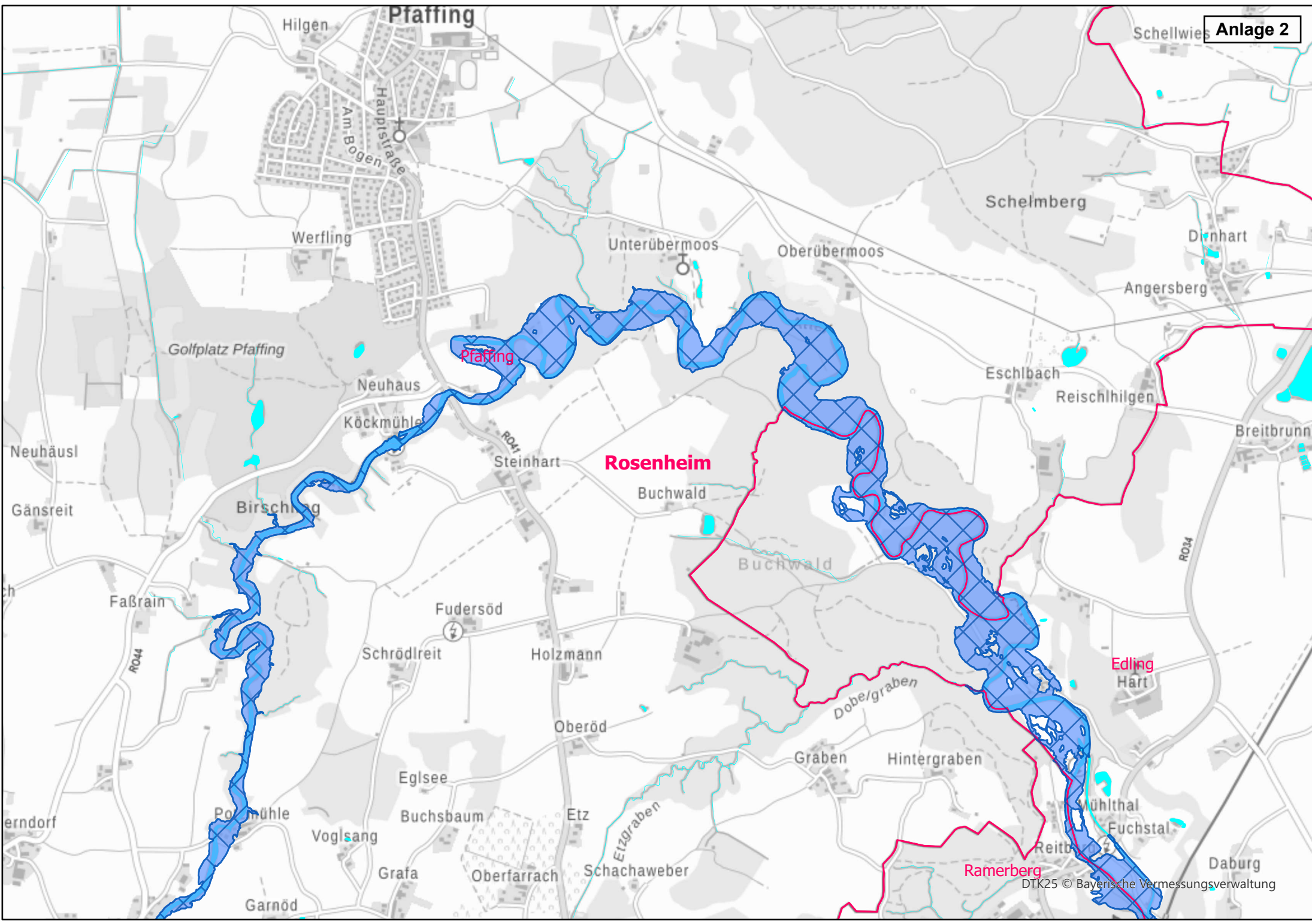
In Kraft treten

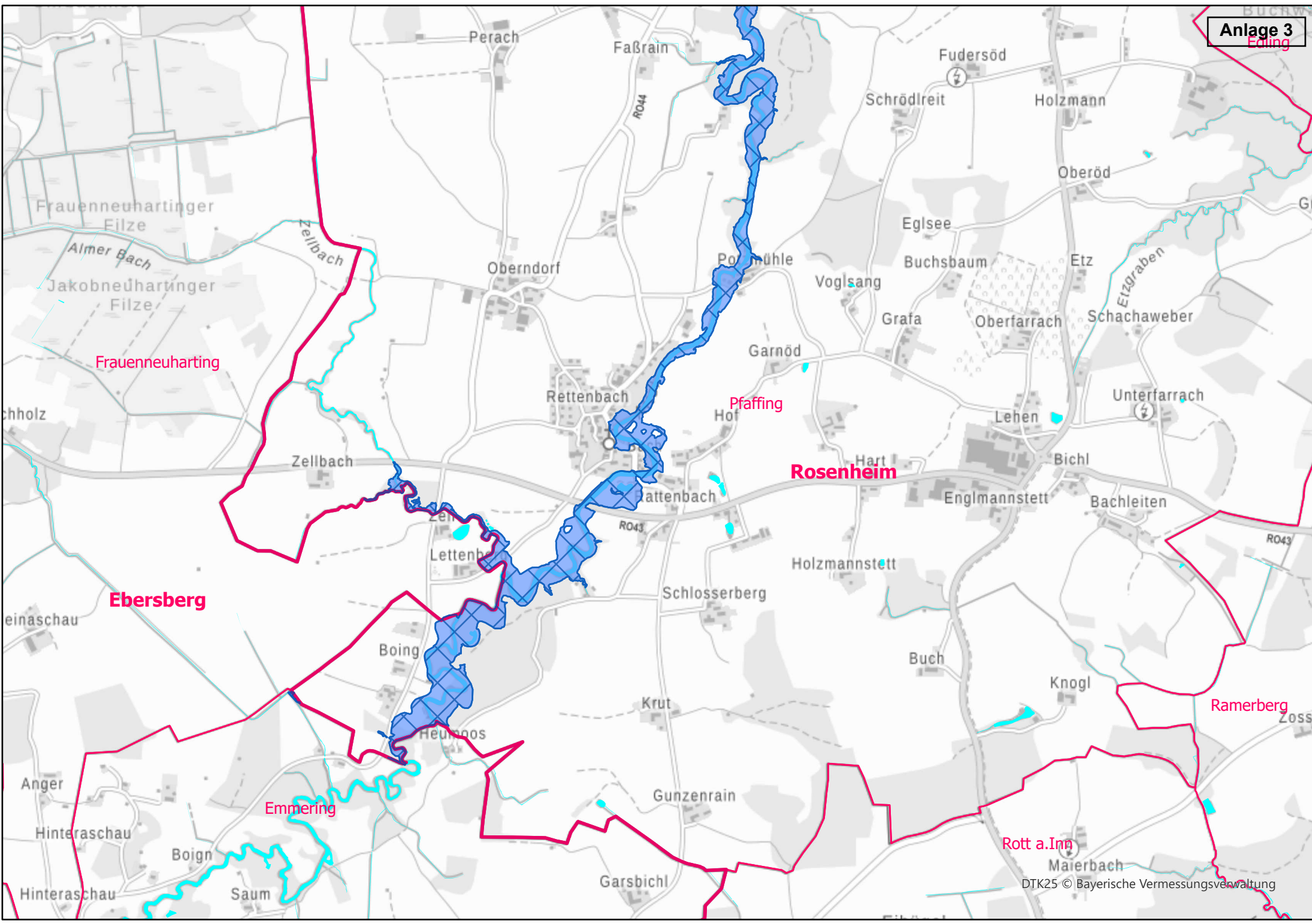
Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Mai 2020 außer Kraft.

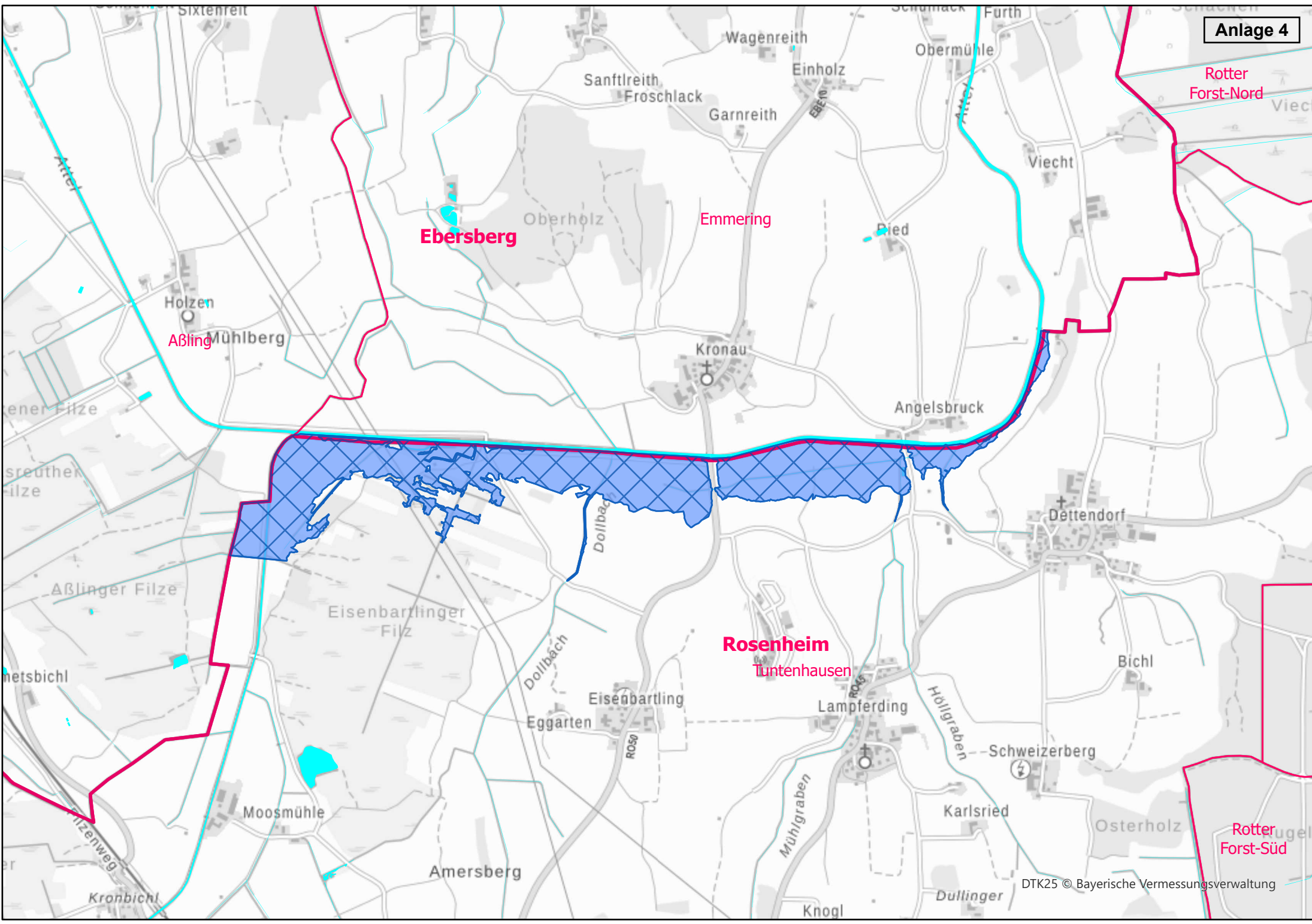
Rosenheim, den 27.03.2024
LANDKREIS ROSENHEIM

gez.
Otto Lederer
Landrat







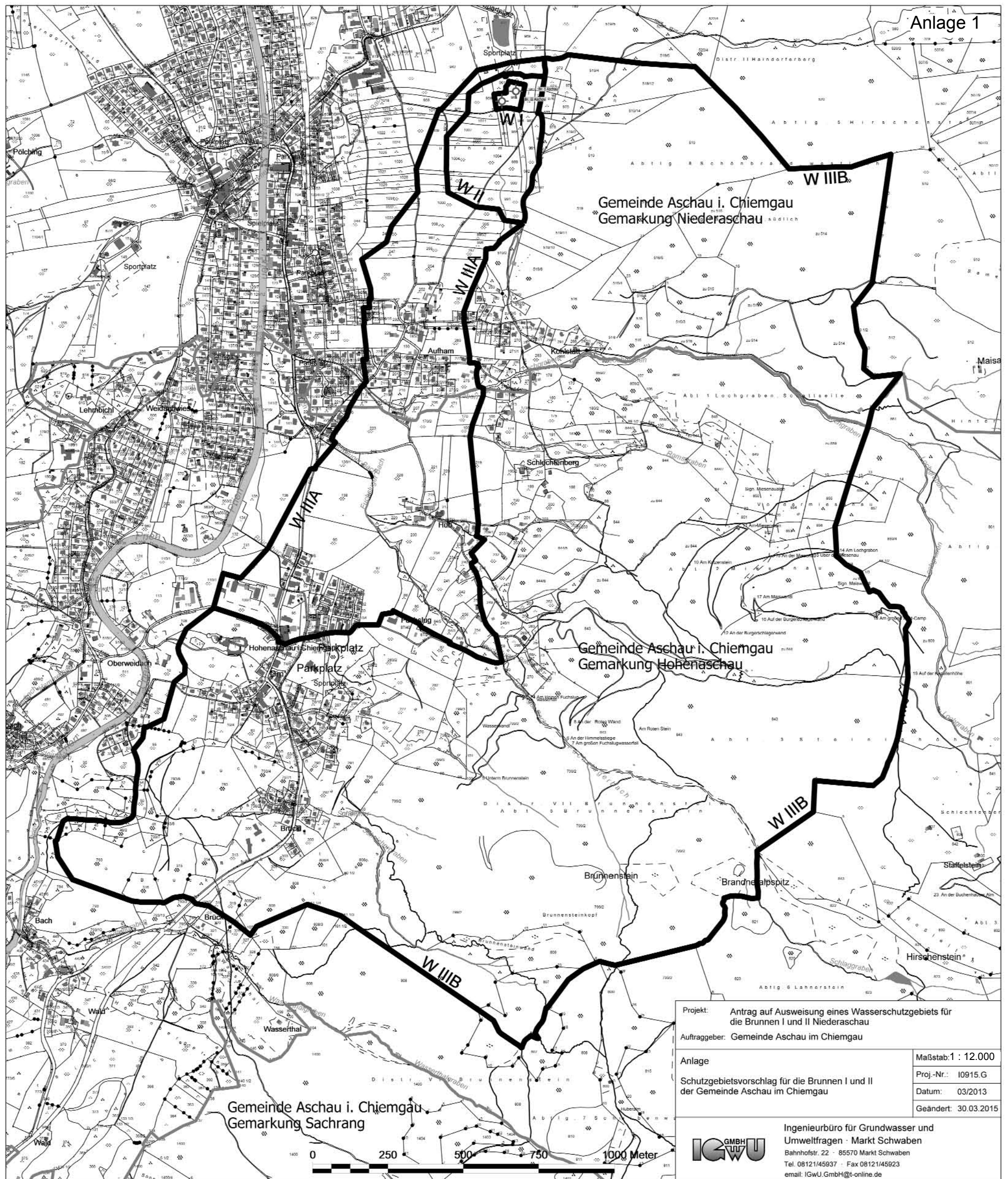



Ebersberg

Rosenheim

Rotter Forst-Nord

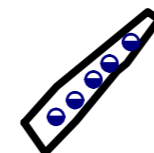
Rotter Forst-Süd



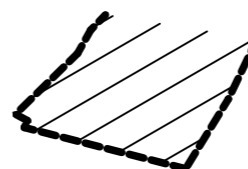
Projekt:	Antrag auf Ausweisung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen I und II Niederaschau		
Auftraggeber:	Gemeinde Aschau im Chiemgau		
Anlage	Schutzgebietsvorschlag für die Brunnen I und II der Gemeinde Aschau im Chiemgau		Maßstab: 1 : 12.000
			Proj.-Nr.: 10915.G
			Datum: 03/2013
			Geändert: 30.03.2015
 Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen · Markt Schwaben Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923 email: IGWU.GmbH@t-online.de			



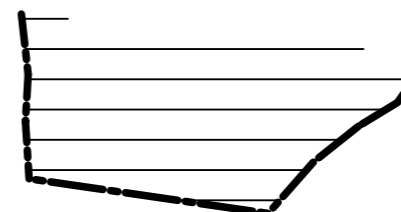
Legende:



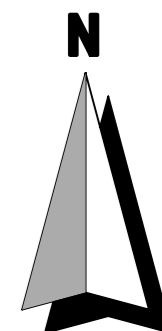
Schutzzone I mit Entnahmebrunnen
(ca. 8998 m²)



Schutzzone II
(ca. 14,5 ha)



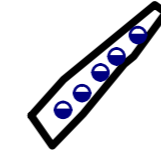
Schutzzone III
(ca. 20,0 ha)



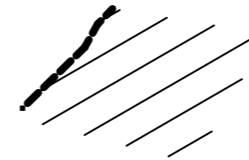
Plangrundlage: Flurkarte

Index	Bemerkung	geänd. am	Name	gepr. am	Name
CRYSTAL					
GEOTECHNIK					
BERATENDE INGENIEURE & GEOLOGEN GMBH INSTITUT FÜR ERD - UND GRUNDBAU HYDROGEOLOGISCHE BERATUNG HOFSTATTSTRASSE 28 D - 86919 UTTING TELEFON 08806/480 + 1432 SCHUSTERGASSE 14 D-83512 WASSERBURG TELEFON 08071/92278-0 E-mail: Wasserburg@Crystal-Geotechnik.de					
BAUHERR					
WBV Vogtareuth					
PROJEKT					
Einzugsgebietsermittlung Brunnen 1-5 - Schutzgebietsverordnung					
PLANINHALT					
Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag					
MASSTAB:	GEZEICHNET	DATUM	GEPRÜFT		
M 1 : 5000	NP	20.08.2019	BI		
PROJEKT NR.	PLAN NR.	ANLAGE			
H 155441		1.2			

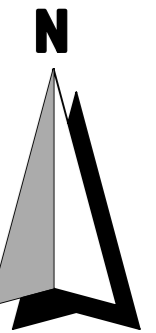
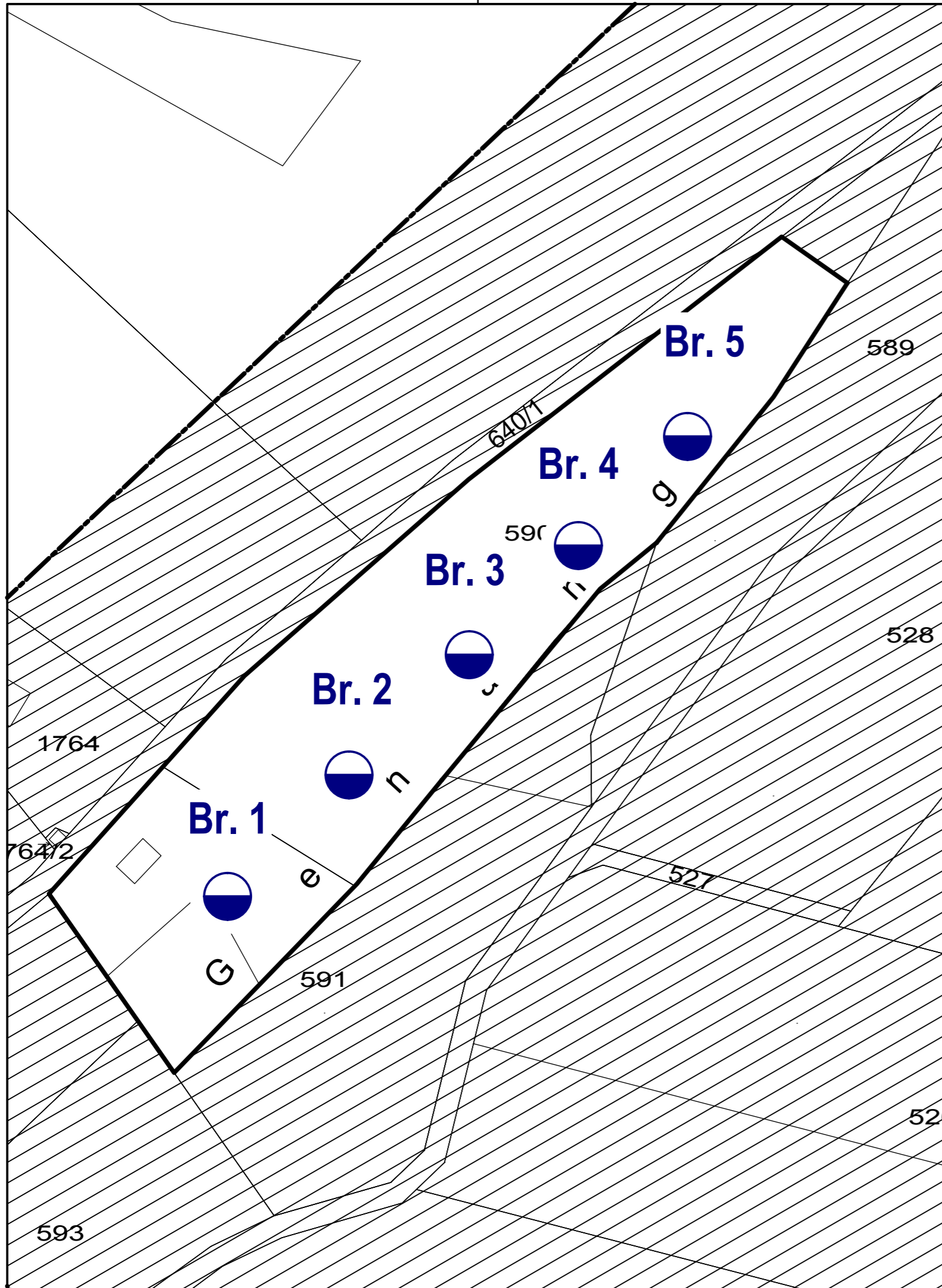
Legende:



Schutzzone I mit Entnahmebrunnen
(ca. 8998 m²)



Schutzzone II



Plangrundlage: Flurkarte

Index	Bemerkung	geänd. am	Name	gepr. am	Name
CRYSTAL					
GEOTECHNIK					
BERATENDE INGENIEURE & GEOLOGEN GMBH INSTITUT FÜR ERD - UND GRUNDBAU HYDROGEOLOGISCHE BERATUNG HOFSTATTSTRASSE 28 D - 86919 UTTING TELEFON 08906/480 + 1432 SCHUSTERGASSE 14 D-83512 WASSERBURG TELEFON 08071/92278-0 E-mail: Wasserburg@Crystal-Geotechnik.de					
BAUHERR					
WBV Vogtareuth					
PROJEKT					
Einzugsgebietsermittlung Brunnen 1-5 - Schutzgebietsverordnung					
PLANINHALT					
Lageplan mit Fassungsbereich					
MASSTAB:	GEZEICHNET	DATUM	GEPRÜFT		
M 1 : 1000	NP	20.08.2019	BI		
PROJEKT NR.	PLAN NR.	ANLAGE			
H 155441		1.1			

Anlage 3

zur Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Vogtareuth, Landkreis Rosenheim, zum Schutz der Senkbrunnen I bis V für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth vom 21.03.2024

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach Nrn. 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5 und 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

- a) Errichtung und Erweiterung in der weiteren Schutzzone (Zone III) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:
1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
 3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten weiteren Schutzzone (Zone III) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

- b) Für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die

genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone (Zone III) im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düng- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone (Zone II) kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Betreiben von Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen (zu Nr. 3.8)

Tab. 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	Eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl./industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl./industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.		

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nrn. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer

Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeits- und durchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

- Weitere Schutzzone III: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z.B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantage mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitrat- auswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Licht- hauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächen- bedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisver- waltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grund- wasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine um- gehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Rosenheim unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlich- keit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unaus- weichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).